

**Verteidigen Sie die
Menschenrechte
mit einer Begünstigung
von Amnesty in
Ihrem Testament.**

Was Sie dabei beachten
sollten, stellen wir auf
den folgenden Seiten vor.



WIE SCHREIBE ICH EIN GÜLTIGES TESTAMENT?

DAS HANDSCHRIFTLICHE TESTAMENT

Ein handschriftliches Testament muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben sein – weder eine Schreibmaschine noch ein PC dürfen genutzt werden. Wichtig sind Ihr vollständiger Name, der Ort und das Datum und natürlich Ihre Unterschrift.

Möchten Sie Änderungen an einem früheren Testament vornehmen? Hier empfiehlt es sich, das vorherige Testament ausdrücklich zu widerrufen und ein vollständig neues Testament zu verfassen.

Für ein gemeinsames Testament von Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner_innen gibt es eine Formerleichterung (siehe Seite 8). Jedoch ist ein gemeinschaftliches Testament auch mit Bindungswirkungen verbunden. Hierzu sollten Sie sich unbedingt beraten lassen.

Es ist grundsätzlich sinnvoll, ein handschriftliches Testament beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Die Hinterlegung eines Einzeltestaments beim Nachlassgericht kostet samt Aufnahme ins Zentrale Testamentsregister einmalig knapp 100 EUR (bei einem gemeinschaftlichen Testament knapp 200 EUR). Damit ist gewährleistet, dass es im Erbfall aufgefunden und eröffnet wird. Sollten Sie Ihr Testament privat aufbewahren wollen, sollte der Ort sicher, aber auch auffindbar sein. Hier bietet es sich zum Beispiel an, eine Person Ihres Vertrauens einzuweihen, die Sie mit ausreichender Wahrscheinlichkeit überlebt.

Auf den Seiten 4 und 5 finden Sie einen Grobentwurf für ein handschriftliches Einzeltestament mit Anmerkungen dazu.

DIE BERATUNG

Damit an alles gedacht und juristisch treffend formuliert ist, sollte man sich hierbei unbedingt anwaltlich oder notariell beraten lassen. So beugen Sie Missverständnissen vor und können sich sicher sein, alles zuverlässig geregelt zu haben.

Sofern Sie Amnesty in Ihrem Testament begünstigen möchten, bieten wir Ihnen eine kostenlose telefonische Erstberatung von ca. 30 Minuten durch eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt für Erbrecht an. Sprechen Sie uns an (Kontakt S. 12).

DAS NOTARIELLE TESTAMENT

Bei einem notariellen Testament erklären Sie der Notarin oder dem Notar mündlich oder schriftlich Ihre Wünsche. Diese werden dann in eine rechtlich einwandfreie Form gebracht. Das Testament wird anschließend amtlich verwahrt.

Die Kosten für ein notarielles Testament richten sich nach dem Wert Ihres Vermögens bei Testamentserrichtung.

Das notarielle Testament kann den (gebührenpflichtigen) Erbschein ersetzen. Dieser stellt für den Rechtsverkehr fest, wer Erbin oder Erbe ist. Durch die amtliche Verwahrung ist gewährleistet, dass das Testament im Erbfall aufgefunden und eröffnet wird.

GROBENTWURF EINES HANDSCHRIFTLICHEN TESTAMENTS

Mein Testament

1

Ich, Vor- und Nachname, aktuelle Adresse
geboren am Geburtsdatum
treffe für den Fall meines Todes
folgende Regelungen:

2

Ich widerrufe alle früheren Verfügungen
von Todes wegen.

3

Als Erb_innen zu Prozentsatz %

4

bestimme ich: Name und aktuelle Adresse der begünstigten Person/Organisation

5

Ich vermache Name und aktuelle Adresse der begünstigten Person/Organisation
aus meinem Nachlass konkret bezeichneter Gegenstand oder Quote
mit konkret bezeichneter Bezugsgröße

Ort, Datum

Unterschrift

ANMERKUNGEN

- 1 Ein handschriftliches Testament muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben sein – weder eine Schreibmaschine noch ein PC dürfen genutzt werden. Wichtig sind: Ihr vollständiger Name, der Ort und das Datum und natürlich Ihre Unterschrift. Sinnvoll ist eine eindeutige Überschrift wie „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“.
- 2 Wenn frühere Testamente (=„Verfügungen von Todes wegen“) geändert werden sollen, sollte deutlich gemacht werden, dass das aktuelle Testament frühere Testamente vollständig ersetzen soll und frühere Testamente widerrufen werden.
Achtung: Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge können nicht ohne Weiteres oder gar nicht einseitig widerrufen werden. Lassen Sie sich hierzu juristisch beraten.
- 3 Eine Alleinerbin oder ein Alleinerbe erhält den Nachlass zu 100 %. Wenn mehrere Personen/Organisationen Erbe werden sollen, muss die Summe ihrer Erbquoten 100 % ergeben.
Achtung: Es muss immer mindestens eine Erbin oder einen Erben geben. Diese Person übernimmt alle Rechte und Pflichten des Nachlasses und erfüllt Vermächtnisse (siehe Ziffer 5).
- 4 Begünstigte Personen oder gemeinnützige Organisationen sind immer mit vollem Namen und Adresse zu bezeichnen. So vermeidet man Missverständnisse. Bei eingetragenen Vereinen gehört die Vereinsregisternummer (VR) dazu.
Bei einer Begünstigung von Amnesty International Deutschland in Ihrem Testament benennen Sie uns bitte wie folgt:
Amnesty International Deutschland e. V., AG Charlottenburg, VR 36372 B, Zinnowitzer Straße 8, 10115 Berlin
- 5 Soll die Erbin oder der Erbe etwas an andere abgeben, ist das ein Vermächtnis. Ein Vermächtnis kann an Personen oder auch Organisationen gehen und ist gesondert anzuordnen. Ein Vermächtnis kann sich (im Unterschied zum Erbe) auf einen konkreten Gegenstand wie ein Erinnerungsstück, ein Bankkonto, eine Immobilie etc. beziehen oder auch eine Quote am Nachlass (oder einem Teil aus dem Nachlass, z. B. 10 % des Bankvermögens) sein.

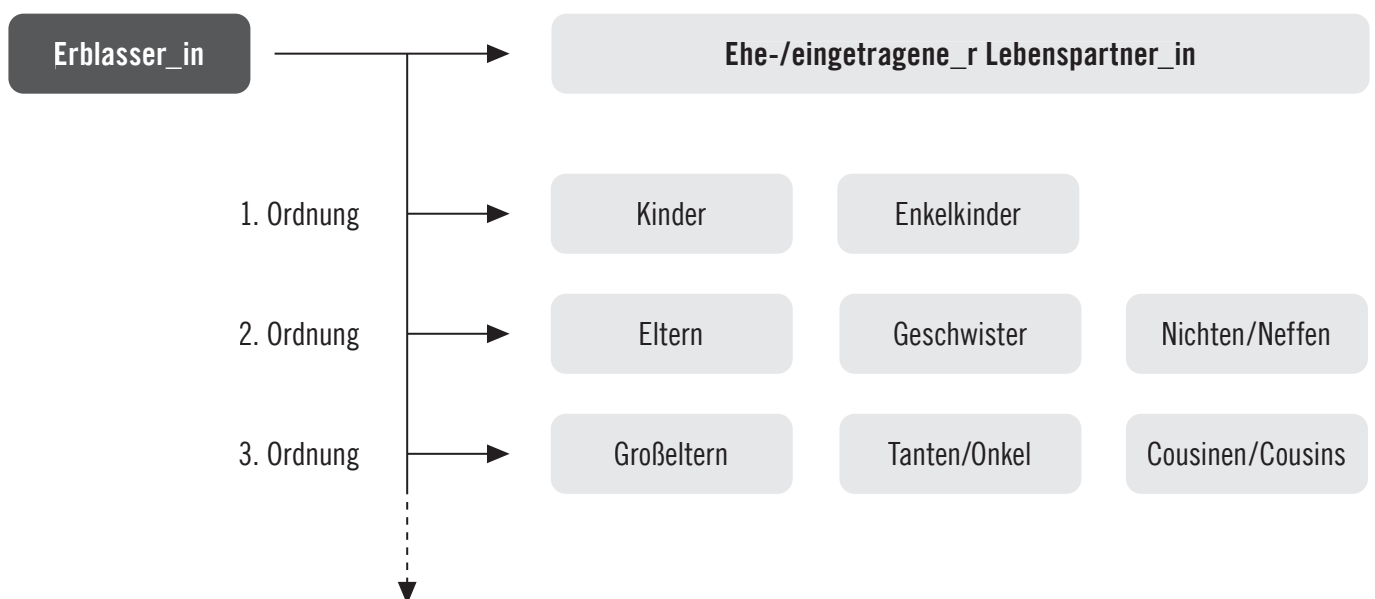
WAS PASSIERT OHNE TESTAMENT?

Wenn kein Testament verfasst oder aufgefunden wird, dann greift die gesetzliche Erbfolge. Zum Nachlass einer Person gehören sämtliche Vermögensgegenstände, aber auch etwaige Schulden zum Zeitpunkt ihres Todes.

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben grundsätzlich Ehe- oder eingetragene Lebenspartner_innen sowie Verwandte, also Kinder, Enkelkinder, Eltern, Geschwister etc. und eventuell auch Personen, mit denen man entferntere gemeinsame Vorfahren hat. Adoptierte Kinder sind den leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt.

Das Gesetz teilt die erbberechtigten Verwandten der verstorbenen Person in verschiedene Ordnungen ein:

DIE GESETZLICHE ERBfolge



Dabei gilt: Verwandte späterer Ordnungen erben nicht, wenn es noch Verwandte einer vorhergehenden Ordnung gibt.

Zum Beispiel: Wenn die verstorbene Person Kinder (= 1. Ordnung) hat, dann erben nicht die Eltern der verstorbenen Person (= 2. Ordnung). Innerhalb einer Ordnung erben diejenigen, die am nächsten mit der Erblasserin oder dem Erblasser verwandt sind. Leben die Eltern der verstorbenen Person noch, dann erben die Geschwister nicht.

Der Erbteil von Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner_innen richtet sich danach, ob Verwandte 1. oder 2. Ordnung oder Großeltern der verstorbenen Person vorhanden sind/nach leben, und hängt vom Güterstand (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung etc.) ab, in dem das Paar gelebt hat.

Sind keine erbberechtigten Personen festzustellen, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

WAS IST DER „PFLICHTTEIL“?

Mit einem Testament oder Erbvertrag können Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft setzen. Das Gesetz sichert den nächsten Hinterbliebenen jedoch grundsätzlich einen Anspruch auf eine Mindestbeteiligung am Nachlass zu, den sogenannten Pflichtteil.

So haben

- Ehe-/eingetragene Lebenspartner_innen
- Kinder, Enkelkinder
- Eltern

gegebenenfalls Anspruch auf einen Pflichtteil und können diesen gegen die erbende_n Person_en geltend machen.

Ein Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch. Die Höhe entspricht grundsätzlich der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Bei Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner_innen ist die Berechnung in der Regel komplizierter. Lebzeitige Schenkungen der verstorbenen Person können den Pflichtteilsanspruch erhöhen.

WELCHE MÖGLICHKEITEN HABE ICH?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, per Testament Ihre Hinterbliebenen zu bedenken und die Menschenrechte zu unterstützen:

DIE ERBSCHAFT

Setzen Sie eine Person (oder Organisation) als Erbin ein, so benennen Sie damit Ihre Rechtsnachfolge. (Natürlich können Sie auch mehrere Personen oder Organisationen einsetzen.) An eine Erbschaft sind sowohl Rechte als auch Pflichten geknüpft. Das bedeutet: Diese Person (oder Organisation) erbt sowohl alle Werte als auch eventuelle Schulden und hat sich um alle Nachlassthemen zu kümmern. Hierunter fallen beispielsweise die Auflösung des Haushalts, die Regelung von Vertragsangelegenheiten, die Versorgung der Haustiere bis hin zur Bestattung.

Sinnvoll ist es, auch mindestens eine Person oder Organisation als Ersatzerbin zu benennen.

Setzen Sie mehrere Personen (oder Organisationen) ein, bilden diese eine sogenannte Erbgemeinschaft. Als gemeinnützige Organisation kann auch Amnesty als (Mit-) Erbin eingesetzt werden.

DAS VERMÄCHTNIS

Mit einem Vermächtnis können Sie anordnen, dass Ihre Erb_innen einen Teil des Nachlasses an eine Person oder Organisation abgeben. Ein Vermächtnis kann sich auf einen konkreten Nachlassgegenstand wie ein Erinnerungsstück, ein Bankkonto, eine Immobilie etc. beziehen oder auch eine Quote am Nachlass (oder einem Teil aus dem Nachlass, z. B. 10 % des Bankvermögens) sein.

DAS GEMEINSCHAFTLICHE TESTAMENT

Personen in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft können als Form erleichterung ihren letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederschreiben. Eine der beiden Personen schreibt den letzten Willen von Hand nieder und beide unterschreiben.

Zu der Bindungswirkung (= Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit) gemeinschaftlicher Testamente sollten Sie sich unbedingt juristisch beraten lassen.

DER ERBVERTRAG

Bei einem Erbvertrag schließen mindestens zwei Personen (die nicht miteinander verwandt oder verheiratet sein müssen) einen Vertrag. Dieser kann nur mit Einverständnis aller Vertragsparteien geändert werden, falls nichts anderes vereinbart ist. Der Erbvertrag muss bei einer Notarin oder einem Notar beurkundet werden.

Zu der Bindungswirkung (= Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit) eines Erbvertrags sollten Sie sich unbedingt juristisch beraten lassen.

DIE SCHENKUNG

Ein anderer Weg der Weitergabe von Vermögenswerten ist die Schenkung. Frühzeitige Schenkungen können steuerlich vorteilhaft sein; allerdings können auch auf Schenkungen Steuerzahlungen anfallen. Als gemeinnützige Organisation ist Amnesty von der Schenkungsteuer befreit.

SO WIRD IHR TESTAMENT IN DIE TAT UMGESETZT

Nach dem Gesetz ist es grundsätzlich die Aufgabe der Erben, sich um alle Nachlassangelegenheiten zu kümmern und insbesondere auch, verfügte Vermächtnisse zu erfüllen.

Wenn Sie Amnesty in Ihrem Testament als (Mit-)Erbin bedacht haben und der Nachlass kostendeckend ist, übernimmt Amnesty diese Aufgaben gern. Wir respektieren dabei Ihre Wünsche und handeln danach, sofern das mit unserer Satzung in Einklang steht.

Beispiele für Formulierungen der einzelnen Möglichkeiten finden Sie auszugsweise auf der folgenden Seite.

WEITERE FRAGEN

Wie kann ich Amnesty testamentarisch bedenken?

Sie können Amnesty als Alleinerbin, Miterbin oder mit einem Vermächtnis in Ihrem Testament oder einem Erbvertrag bedenken. Amnesty kümmert sich als Allein- oder Miterbin um alle Nachlassthemen: Von der respektvollen, wirtschaftlich sinnvollen und nachhaltigen Auflösung des Haushalts, der Regelung von Vertragsangelegenheiten bis hin zur Versorgung von Haustieren oder der Bestattung – im Rahmen des Möglichen und der Vorgaben unserer Satzung berücksichtigen wir selbstverständlich Ihre Wünsche und gehen mit großer Sorgfalt vor.

Folgende Formulierungen sollen Ihnen eine Hilfestellung bieten:

- **Alleinerbin:** „Alleinerbin meines Vermögens soll Amnesty sein. Meiner Nichte Alexandra Meier vermache ich einen Geldbetrag in Höhe von 10.000 €.“
- **Miterbin:** „Zu meinen Erben setze ich zu $\frac{3}{4}$ meinen Sohn Christian Schmidt und zu $\frac{1}{4}$ Amnesty ein.“
- **Vermächtnisnehmerin:** „Amnesty vermache ich einen Geldbetrag in Höhe von 10.000 €.“
- **Schlusserbin in einem gemeinschaftlichen Testament:** „Wir setzen uns als Ehe-/eingetragene Lebenspartner_innen gegenseitig als Alleinerbe ein. Schlusserbin der zuletzt versterbenden Partnerin oder des zuletzt versterbenden Partners soll Amnesty sein.“

Bei einer Begünstigung von Amnesty International Deutschland in Ihrem Testament benennen Sie uns bitte wie folgt:

**Amnesty International Deutschland e. V., AG Charlottenburg, VR 36372 B,
Zinnowitzer Straße 8, 10115 Berlin**

Berät mich Amnesty bei der Testamentsgestaltung?

Sofern Sie Amnesty in Ihrem Testament bedenken möchten, vermitteln wir Ihnen gern eine kostenfreie Erstberatung von 30 Minuten durch eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt für Erbrecht. Sprechen Sie uns an, so können wir von Ihren Wünschen und Vorstellungen erfahren (Kontakt S. 12).

Ist Amnesty erbschaftsteuerpflichtig?

Nein, als gemeinnütziger Verein ist Amnesty von der Erbschaftsteuer befreit. Ihre Zuwendung auf diesem Wege fließt also vollständig in unseren Einsatz für die Menschenrechte.

Kann ich Amnesty auch Immobilien vererben oder vermachen?

Ja. Wenn Sie sich dafür entscheiden, Amnesty eine Immobilie zu hinterlassen, wird diese von einer sachverständigen Person bewertet und in der Regel zum bestmöglichen Preis und – soweit möglich – unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche verkauft. So kommt der Wert Ihrer Immobilie der Arbeit von Amnesty zugute.

Kann ich mein Testament ändern?

Solange Sie testierfähig sind, können Sie ein Einzeltestament jederzeit in Form eines neuen Testamentes frei ändern oder auch widerrufen. Etwas anderes gilt bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag; lassen Sie sich hierzu unbedingt juristisch beraten. In einem neuen Testament sollten Sie frühere Testamente ausdrücklich widerrufen. Das hilft, Missverständnissen vorzubeugen.

Wo bewahre ich mein handschriftliches Testament auf?

Bei handschriftlichen Testamenten gilt: Die Person, die das Testament findet oder verwahrt, ist verpflichtet, dieses unverzüglich nach Tod der Erblasserin oder des Erblassers beim Nachlassgericht abzugeben. Oder Sie geben Ihr Testament nach der Errichtung selbst beim Nachlassgericht in Verwahrung (siehe dazu Seite 2).

Notarielle Testamente werden automatisch amtlich verwahrt.

Wie erfährt Amnesty von meinem Testament?

Oft erfährt Amnesty erst durch die Mitteilung vom Nachlassgericht von Ihrem letzten Willen, also einer Erbschaft oder einem Vermächtnis.

Sie möchten Amnesty im Testament bedenken oder haben das bereits veranlasst? Bitte nehmen Sie schon jetzt Kontakt zu uns auf, so können wir von Ihren Vorstellungen erfahren und Fragen beantworten. Außerdem geben Sie Amnesty so die Möglichkeit, Ihnen für Ihre wertvolle Unterstützung zu danken!

IHR KONTAKT ZU AMNESTY

Wenn Sie den Wunsch haben, Amnesty in Ihrem Testament zu bedenken, möchten wir etwas von dieser Unterstützung zurückgeben und bieten Ihnen gerne eine kostenfreie juristische Erstberatung an: Wir arbeiten hier eng mit Fachleuten zusammen. Bitte sprechen Sie mich an.

Vielen Dank, dass Sie dabei sind.

Sandra Lüderitz-Korte

030-420 248 -354

0170-88 98 965

sluederitz@amnesty.de

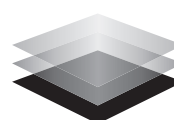
Hier stellen wir auszugsweise einige erbrechtliche Themen vor. Wir weisen darauf hin, dass sie trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausgeschlossen ist. Das Erbrecht ist sehr komplex und umfangreich, deshalb können wir in diesem Rahmen nur Grundzüge darlegen.

IMPRESSUM

Amnesty International Deutschland e. V. (Amnesty)
Zinnowitzer Straße 8, 10115 Berlin
info@amnesty.de, www.amnesty.de

Amtsgericht Charlottenburg
Vereinsregister: VR 36372 B

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE23 3702 0500 0008 0901 00
BIC: BFS WDE 33XXX



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft